



# HESSISCHER LANDTAG

29. 03. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.01.2021****Novellierung des Landtagswahlgesetzes****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Das Ergebnis der Landtagswahl vom 28. Oktober 2018 hat mit 27 Überhang- und Ausgleichsmandaten zu einer deutlichen Vergrößerung des Landtags geführt. Diese Entwicklung wird seit langem kritisiert und hat zu verschiedenen Vorschlägen geführt, die das Ziel verfolgen, die gesetzliche Anzahl von 110 Mandaten einzuhalten. Aktuell befinden sich zwei entsprechende Gesetzesentwürfe im Geschäftsgang (Drucksache 20/3680 und 20/3729), die hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität nicht einheitlich beurteilt werden. Die Vorlage Drucksache 20/3729 begrenzt die Zahl der Direktmandate einer Partei auf die Anzahl der nach dem Verhältnis der Erststimmen zustehenden Sitze. Dabei werden die gewonnenen Direktmandate in eine Reihung gebracht, die sich am jeweiligen prozentualen Wahlkreisergebnis der Wahlkreisgewinner orientiert. Tritt nun eine „Überhangsituation“ ein, so erhalten diejenigen Wahlkreisgewinner der „Überhangspartei“ kein Direktmandat, die in dieser Rangliste die „schlechtesten“ Ergebnisse aufweisen.

Hätte man das in der Drucksache 20/3729 vorgeschlagene Verfahren bei der Landtagswahl 2018 angewendet, so wären die 8 CDU-Wahlkreisgewinner mit den geringsten Prozentzahlen (zwischen 26,1 und 27,7 %) bei der Mandatzuteilung nicht berücksichtigt worden, jedoch sämtliche der direkt gewählten Kandidaten von SPD und Grünen – und zwar unabhängig vom Wahlergebnis und unabhängig davon, ob und an welcher Stelle sie auf der jeweiligen Landesliste positioniert waren. Dabei hatten fünf dieser direkt gewählten Abgeordneten der SPD bzw. Grünen ein schlechteres Ergebnis in ihrem Wahlkreis erhalten als der beste der acht nicht mehr berücksichtigten CDU-Kandidaten: Tarek Al-Wazir (Grüne, WK 43 Offenbach-Stadt, 27,5 %), Vanessa Gronemann (Grüne, WK 03 Kassel-Stadt I, 26,7 %), Wolfgang Decker (SPD, WK 04 Kassel-Stadt II, 26,6 %), Frank-Tilo Becher (SPD, WK 18 Gießen I, 25,9 %) und Miriam Dahlke (Grüne, WK 35 Frankfurt am Main II, 24,3 %). Die beiden letztgenannten Abgeordneten erzielten dabei sogar ein schlechteres Ergebnis als alle acht nicht berücksichtigten CDU-Kandidaten:

→ [https://www.statistik-hessen.de/1\\_2018/html/gewaelhte-bewerber-innen#center-container](https://www.statistik-hessen.de/1_2018/html/gewaelhte-bewerber-innen#center-container)

Damit hängt die Frage der Mandatzuteilung bei diesem Verfahren jedoch nicht mehr vom Stimmenergebnis ab, sondern von der im Wesentlichen zufälligen Verteilung von Direkt- und Listenmandaten bzw. der Anzahl der in einem Wahlkreis angetretenen Wahlkreisbewerber.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen unterliegt die derzeitige Regelung des § 10 Abs. 5 LWG zur Verteilung von Überhang- und Ausgleichsmandaten keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 11. Januar 2021 – P.St. 2733, P.St. 2738 – zudem Hinweise zur Auslegung der Vorschrift für den Fall gegeben, dass nach den Landesstimmenergebnissen der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen ein Ausgleich von Überhangmandaten nach der Sitzverteilung nach § 10 Abs. 3 und 5 LWG bei unterschiedlichen Gesamtsitzzahlen des Landtags möglich ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Plant die Landesregierung eine Novellierung des Landtagswahlgesetzes mit dem Ziel, das Entstehen von Überhang- und Ausgleichsmandaten zu vermeiden oder zumindest deren Zahl zu reduzieren?

Für eine Novellierung der derzeitigen Regelungen zur Verteilung der Sitze bei den Wahlen zum Hessischen Landtag besteht aktuell keine rechtliche Notwendigkeit. Durch das Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 11. Januar 2021 können die Landeswahlausschüsse zukünftig auf einer rechtssicheren Grundlage die Verteilung von etwaigen Überhang- und Ausgleichsmandaten vornehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber zwar grundsätzlich von Verfassung wegen Vorkehrungen zur Wahrung der Wahlrechts- und der Chancengleichheit in Bezug auf den Anfall von Überhangmandaten zu treffen. Er sei allerdings nicht gehalten, tatsächliche Gegebenheiten bereits dann zu berücksichtigen, wenn diese ihrer Natur oder ihrem Umfang nach nur unerheblich oder von vorübergehender Dauer sind und er darf darauf abstellen, ob sich eine beobachtete Entwicklung in der Tendenz verfestigt (vgl.

BVerfG, Urteil vom 25. Juli 2012, Az.: 2 BvE 9/11). Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung die weitere Entwicklung zum Anfall von Überhang- und Ausgleichsmandaten aufmerksam beobachten. Dass es bei der Wahl des Hessischen Landtags regelmäßig in größerer Zahl zu Überhang- und Ausgleichsmandaten kommen wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Insgesamt ist es in Hessen bisher erst zweimal zur Zuteilung von Überhang- und Ausgleichsmandaten gekommen. Während es erstmals bei der Landtagswahl 2009 zur Zuteilung von 8 Überhang- und Ausgleichsmandaten kam, traten Überhang- und Ausgleichsmandate bei der Landtagswahl 2013 nicht auf und bei der Wahl 2018 wurden 27 Überhang- und Ausgleichsmandate zugeteilt. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung für eine Neuregelung der Sitzverteilung bestünde dann, wenn es in Folge des Anfalls von Überhang- und Ausgleichsmandaten zur Gefahr einer Funktionsunfähigkeit des Hessischen Landtags als Verfassungsorgan kommen kann. Die Beurteilung, ob dieses der Fall ist bzw. ab welcher Grenze der Landtag seine verfassungsrechtlich übertragenen Funktionen nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann, obliegt ausschließlich der Beurteilung des Landtags selbst.

Frage 2. Falls zutreffend: Wie soll die Neuregelung nach der Vorstellung der Landesregierung konkret aussehen?

Entfällt.

Frage 3. Hält die Landesregierung den Entwurf (Drucksache 20/3680) für verfassungskonform?

Gegen den Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes wurden im Rahmen der vom Hessischen Landtag durchgeführten Anhörung (vgl. Ausschussvorlage INA 20/28 Teil 1 und 2) überwiegend keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben. Allerdings wurde in einer Stellungnahme verfassungsrechtlich kritisiert, dass der Gesetzentwurf zwar die Zahl der Wahlkreise auf 45 reduziert, die als Anlage zum Landtagswahlgesetz enthaltende Wahlkreisbeschreibung, die weiterhin von 55 Wahlkreisen ausgeht, allerdings nicht verändert. Gegen die vorgesehene Verringerung der Zahl der Wahlkreise bestehen aus Sicht der Landesregierung keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Verfassungsrechtlich problematisch ist allerdings die fehlende Anpassung der Wahlkreisbeschreibung, da ohne diese Änderung das Landtagswahlgesetz nicht vollziehbar ist.

Frage 4. Falls drittens zutreffend: Hält die Landesregierung den unter drittens aufgeführten Vorschlag für zielführend bzw. sinnvoll?

Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der ihm nach Art. 75 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen obliegenden Ausgestaltung des Wahlsystems beim Landtagswahlrecht für ein personalisiertes Verhältniswahlrecht entschieden. Dem Gesetzgeber obliegt in diesem Rahmen auch die Entscheidung, ob er die mit einer Verringerung der Zahl der Wahlkreise verbundene Schwächung der Personalkomponente des Wahlrechts zugunsten des Verhältniswahlrechts für die beabsichtigte Verringerung der Wahrscheinlichkeit des Anfalls von Überhang- und Ausgleichsmandaten in Kauf nehmen will.

Frage 5. Hält die Landesregierung den Entwurf (Drucks. 20/3729) angesichts der fiktiven Mandatzuteilung entsprechend dem Ergebnis der letzten Landtagswahl für verfassungskonform?

Nach dem Ergebnis der vom Hessischen Landtag durchgeführten Anhörung (vgl. Ausschussvorlage INA 20/28 Teil 1 und 2) wurden von den angehörten Staatsrechtlern überwiegend gegen den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, da dieser ohne eine ausreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigung in die Grundsätze der unmittelbaren und gleichen Wahl eingreifen würde. Ungeachtet dieser verfassungsrechtlichen Bedenken ist der Gesetzentwurf aus Sicht der Landesregierung bereits aus verfassungspolitischen Gründen abzulehnen (siehe Antwort zu Frage 4).

Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Hält die Landesregierung den unter fünftens aufgeführten Vorschlag für zielführend bzw. sinnvoll?

Nein. Es wurde im Rahmen der vom Hessischen Landtag durchgeführten Anhörung zu dem Gesetzentwurf zutreffend darauf hingewiesen, dass neben verfassungsrechtlichen Bedenken der Entwurf dazu führen könnte, dass Wahlkreise auf längere Zeit keine Abgeordneten in den Landtag entsenden können. Diese mögliche Folge der beabsichtigten Neuregelungen ist aus Sicht der Landesregierung schon verfassungspolitisch abzulehnen.